

# Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach

Sitzung vom 10. Januar 2018

---

## **Schulanlage Auenrain, Mehrzweckgebäude, Umnutzung der ehemaligen Dienstwohnung, Kreditfreigabe für bauliche Anpassungen**

Nachdem vorgesehen war, die ehemalige Dienstwohnung im Mehrzweckgebäude Auenrain unter Einbezug eines Teils des Treppenhauses und einer Fläche im EG in Büroräume für die Schulleitung und Schulverwaltung umzuwandeln, wurde der entsprechende Budgetbetrag an der Gemeindeversammlung 30.11.2016 auf Antrag einer stimmberechtigten Person aus dem Budget gestrichen. Zwischenzeitlich werden die Räumlichkeiten der ehemaligen Dienstwohnung durch die Schulsozialarbeit genutzt. Damit die Räume zweckmässig eingerichtet werden können, ist das ehem. Wohn-/Esszimmer mittels Glas-Trennwand aufzuteilen und die ganzen Räumlichkeiten neu zu streichen. Die Türen müssen mittels Kaba-Zylinder in die bestehende Schliessanlage integriert werden. Im Investitionsbudget fürs kommende Jahr sind für die Massnahmen CHF 30'000 eingestellt. Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass diese Kosten für die genannten Massnahmen ausreichend sind und sogar erlauben würden, das seit seiner Erbauung 1977 nie renovierte Treppenhaus bis ins UG ebenfalls mit einem neuen Farbanstrich zu versehen.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. Die Anpassung der Räumlichkeiten in der ehemaligen Dienstwohnung im Mehrzweckgebäude Auenrain für die Bedürfnisse der Schulsozialarbeit mittels vorgenannten Massnahmen wird initialisiert und der entsprechende Budgetbetrag von CHF 30'000 wird freigegeben.
2. Die Projektleitung obliegt dem Sekretär Liegenschaften Peter Leu.

## **Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Coker Clairebel Ogechukwu**

Mit Schreiben vom 14.12.2017 überweist das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, folgendes Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erachtet das Gemeindeamt die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung als erfüllt.

Gesuchsteller:

Name: **Coker**  
Vorname: **Clairebel Ogechukwu**  
Nationalität: Nigeria  
Geburtsdatum: 21. Februar 2005  
Geburtsort: Zürich ZH  
Einreise (CH): seit Geburt  
Zivilstand: ledig  
Adresse: Rankstrasse 14, 8413 Neftenbach

In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Gestützt auf Art. 24 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 17.5.2009, steht die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes dem Gemeinderat zu.

**Erwägungen:**

Auf ein Einbürgerungsgespräch mit Clairebel Coker wurde verzichtet. Der Gemeinderat gelangt zur Auffassung, dass die Gesuchstellerin die erforderlichen Kriterien zur Einbürgerung erfüllt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Auf Antrag des Einbürgerungsausschusses wird die vorstehend genannte Gesuchstellerin in das Bürgerrecht von Neftenbach aufgenommen.
2. Die Gemeindegebühr wird auf CHF 350.00 festgesetzt. Wird die Einkaufsgebühr nicht innert Frist bezahlt, so wird die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
3. Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, sowie der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration.
4. Die Einbürgerung wird gemäss § 17 BüVO in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht. Die Publikationskosten werden zusammen mit der Einkaufsgebühr in Rechnung gestellt. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neftenbach wird die Einbürgerung mit Foto der eingebürgerten Person veröffentlicht.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

**Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Coker Nnaemeka David**

Mit Schreiben vom 14.12.2017 überweist das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, folgendes Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erachtet das Gemeindeamt die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung als erfüllt.

**Gesuchsteller:**

Name: **Coker**  
Vorname: **Naemeka David**  
Nationalität: Nigeria  
Geburtsdatum: 21. Februar 2005  
Geburtsort: Zürich ZH  
Einreise (CH): seit Geburt  
Zivilstand: ledig  
Adresse: Rankstrasse 14, 8413 Neftenbach

In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Gestützt auf Art. 24 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 17.5.2009, steht die Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat zu.

**Erwägungen:**

Auf ein Einbürgerungsgespräch mit Naemeka Coker wurde verzichtet. Der Gemeinderat gelangt zur Auffassung, dass der Gesuchsteller die erforderlichen Kriterien zur Einbürgerung erfüllt.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. Auf Antrag des Einbürgerungsausschusses wird der vorstehend genannte Gesuchsteller in das Bürgerrecht von Neftenbach aufgenommen.
2. Die Gemeindegebühr wird auf CHF 350.00 festgesetzt. Wird die Einkaufsgebühr nicht innert Frist bezahlt, so wird die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
3. Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, sowie der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration.
4. Die Einbürgerung wird gemäss § 17 BüVO in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht. Die Publikationskosten werden zusammen mit der Einkaufsgebühr in Rechnung gestellt. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neftenbach wird die Einbürgerung mit Foto der eingebürgerten Person veröffentlicht.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

### **Kehrichtverbrennung, Antrag auf Zuweisung zur KVA Winterthur**

Der Regierungsrat setzte mit RRB Nrn. 1450/2013 sowie 344/2014 die Einzugsgebiete für brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten und Betrieben für die einzelnen Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) für die Vierjahresperiode von 2014 bis 2018 entsprechend den Wünschen der Gemeinden fest.

Für die kommende Vierjahresperiode von 2019 bis 2023 haben die Gemeinden wiederum die Möglichkeit, ihren Kehricht einer der drei nächstgelegenen KVA's im Kanton Zürich zuzuführen. Der Regierungsrat legte fest, dass die Gemeinden im Bezirk Winterthur die Auswahlmöglichkeit haben, sich einer der KVA in Dietikon, Winterthur oder Zürich anzuschliessen. Bis Ende Mai 2018 muss beim AWEL ein entsprechender Antrag um Zuteilung zu einer der erwähnten KVA gestellt werden.

Die Gemeinde Neftenbach ist Mitglied des Zweckverbandes Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung (KOWU). Der Vorstand des Kehrichtzweckverbandes hat den angeschlossenen Gemeinden mitgeteilt, dass die Siedlungsabfälle weiterhin der KVA Winterthur zugeführt werden sollen. Die KVA Winterthur ist aus ökonomischen wie auch aus ökologischen Gründen zu bevorzugen.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

Für die Beseitigung der Siedlungsabfälle in den Jahren 2019 – 2023 stellt die Gemeinde Neftenbach dem AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bei der Baudirektion des Kantons Zürich den Antrag um Zuteilung zur KVA Winterthur.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abfallwirtschaft und Betriebe, Herr Dr. Leo-Simon Morf, Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich
- Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung (KOWU)
- Akten

### **Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, Festsetzung**

Das Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen der CSD Ingenieure AG, Zürich vom 30. Juni 2016 lag vom 13. Januar 2017 bis am 13. Februar 2017 auf der Gemeindeverwaltung Neftenbach zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die vom Lärmsanierungsprojekt betroffenen Grundeigentümer direkt angeschrieben worden.

Gegen das Lärmsanierungsprojekt ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

Das Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen der CSD Ingenieure AG, Zürich vom 30. Juni 2016 wird gemäss § 15 Strassengesetz (StrG) festgesetzt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Abteilung Werke
- Akten

Für richtiges und vollständiges Protokoll:

Hannes Friess, Gemeindeschreiber